

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN DER STADT RASTATT

per E-Mail an: poststelle@im.bwl.de
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

26. Juni 2026

Antrag gemäß §§ 2 und 3 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBe-frG); Erprobungsweise Abweichung von § 41b Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

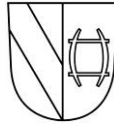
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Stadt Rastatt stelle ich den **Antrag**, die **ausschließlich digitale Bereitstellung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen** für die Gäste von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse **zu erproben**.

1. Aktuelle Rechtslage

§ 41b Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO): In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

Die Stadt Rastatt verfügt über ein digitales Ratsinformationssystem. Daher ist sie nach § 41b Abs. 1 und 2 GemO verpflichtet, Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien in diesem System zu veröffentlichen.



2. Antrag auf Regelungsbefreiung

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung bietet die Stadt Rastatt bereits seit zwei Jahren – zusätzlich zur Auslage von Papierfassungen gemäß § 41b Abs. 3 GemO – die komfortable Möglichkeit, über einen QR-Code direkt auf die aktuellen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zuzugreifen. So werden am Eingang des Sitzungssaals sowie auch im Sitzungssaal QR-Codes angebracht, so dass die Teilnehmenden von öffentlichen Sitzungen stets digital auf die aktuellen Unterlagen zugreifen können.

Des Weiteren wird die öffentliche Tagesordnung der Sitzungen an einer digitalen Infotafel neben dem Eingang des Sitzungssaals angezeigt.

Erfahrungsgemäß nimmt die interessierte Bürgerschaft aufgrund von Themen, über welche sie sich bereits im Vorfeld im Ratsinfosystem informiert hat, an der Sitzung teil. Die ausgelegten Unterlagen werden kaum beachtet bzw. genutzt. Nach unserer Einschätzung steht der erforderliche Einsatz von Ressourcen in keinem vertretbaren Verhältnis zum möglichen Nutzen.

In Anlehnung an den bereits genehmigten Antrag der Stadt Weinstadt (beantragt am 02.12.2025, Ihrerseits genehmigt mit Schreiben vom 27.02.2026) stelle ich daher den Antrag, die ausschließlich digitale Bereitstellung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen für die Teilnehmenden von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse zu erproben und uns von der geltenden Regelung zu befreien.

3. Erprobungsphase

Die Erprobungsphase soll ggf. ab Genehmigung für vier Jahre andauern.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wird nach Ablauf eines Jahres und zum Ende der Erprobungsphase eine Befragung der Sitzungsteilnehmenden durchgeführt, um deren Erfahrungen und Anregungen einzuholen.

Die Rückmeldung wird in den Erfahrungsbericht einfließen, den wir Ihnen gem. § 5 KommRegBefG vorlegen werden.

Vielen Dank für die Bearbeitung des Antrags.

Herzliche Grüße aus Rastatt

Monika Müller